

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ÜBERSETZER

Herausgegeben von der ARGE SALZBURGER DOLMETSCHER UND ÜBERSETZER

I. Leistungen:

1. Die Leistungen des Übersetzers umfassen Übersetzungs- und Dolmetscherdienste.
2. Übersetzungsarbeiten werden bestmöglich und schnellstens erledigt. Fachausdrücke werden in die allgemein übliche Version übersetzt. Wünscht der Auftraggeber die Anwendung einer spezifischen Terminologie, insbesondere einer firmeneigenen Terminologie, so hat er diese bei der Auftragserteilung anzugeben.
3. Übersetzungsaufträge werden streng vertraulich behandelt. Der Übersetzer und seine Mitarbeiter sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sollten die Unterlagen des Auftraggebers in besonderen Sicherheitsbehältnissen aufbewahrt werden (Panzerschrank), so hat der Auftraggeber dies ausdrücklich zu verlangen.
4. Der Übersetzer behält sich vor, zur Klärung einzelner Aussagen oder Darstellungen in Textvorlagen beim Auftraggeber rückzufragen, ist aber dazu nicht verpflichtet. Der Übersetzer kommt seiner Dienstverpflichtung auch dann in vollem Umfang nach, wenn er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nach bestem Wissen und allgemeinem Sprachverständnis die Übersetzung auf Grundlage des von ihm verstandenen Sinngelhalts erarbeitet. Deshalb sollte jede Textvorlage nach den Regeln moderner Rechtschreibung und Interpunktion verfaßt sein und nur klar verständliche (auch für Betriebsfremde), eindeutige Formulierungen und Begriffe enthalten.

II. Honorare:

1. Berechnungsgrundlage für Übersetzungen ist das Anbot des Übersetzers bzw. seine jeweils gültigen Tarife. Dolmetscherdienste und externe Übersetzungsarbeiten, die z.B. im Büro des Kunden durchgeführt werden, werden nach Vereinbarung berechnet.
2. Auf Anforderung wird unter Vorlage eines Mustertextes ein verbindlicher Kostenvoranschlag erstellt. Das in Kosten-voranschlägen kalkulierte Honorar gilt als Fixpreis. Preise werden ohne gesetzliche Mehrwertsteuer angegeben (derzeit 20 %).
3. Auftragsstornierung:
Bei Übersetzungsaufträgen: Wird ein erteilter Auftrag storniert, so sind die bis zur Stornierung entstandenen Kosten und Honorare zu erstatten und die bis zum Zeitpunkt der Stornierung bereits angefertigten Teile der Übersetzung zu bezahlen.

Bei Dolmetschaufträgen gelten die jeweiligen individuellen Vereinbarungen. Grundsätzlich ist ein Dolmetschauftrag unwiderruflich. Aufzeichnungen von Dolmetschungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Chefdolmetschers und sind honorarpflichtig, z.B. ein Tageshonorar pro Dolmetscher. Die Urheberrechte des Dolmetschers bleiben vorbehalten. Ansonsten sind sinngemäß die Bedingungen von Fachverbänden wie Universitas, ITI bzw. AITI anzuwenden.

III. Haftung:

1. Für Fehler in Übersetzungen, die vom Auftraggeber durch unrichtige oder unvollständige Informationen oder fehlerhafte Originaltexte verursacht werden, übernimmt der Übersetzer keine Haftung.

Für die richtige Wiedergabe von Namen und Anschriften bei Vorlagen, die nicht in lateinischer Schrift gehalten sind (Russisch, Griechisch, Japanisch usw.) übernimmt der Übersetzer ebenfalls keine Haftung. In solchen Fällen wird empfohlen, die Schreibweise von Namen und Eigenbezeichnungen usw. auf einem gesonderten Blatt in lateinischer Schrift einzufügen. Dies gilt auch für unleserliche Namen und Zahlen in Geburtsurkunden u. ä. Dokumenten. Für telefonische Übersetzungen und telefonische sprachbezogene Auskünfte wird ebenfalls jegliche Haftung ausgeschlossen.
2. Wird der Übersetzer aufgrund einer geleisteten Übersetzungsarbeit wegen Verletzung eines bestehenden Urheberrechts in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der Auftraggeber, den Übersetzer in vollem Umfang von der Haftung freizustellen.
3. Kann die Leistung infolge höherer Gewalt (z.B. Verkehrsstörungen, Ausfall der Stromversorgung, Streik sowie sonstige nicht zurechenbare Betriebsstörungen) nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbracht werden, entfällt jegliche Haftung.
4. Eine Haftung für Verlust der dem Übersetzer übergebenen Texte und Unterlagen durch vom Übersetzer nicht zu vertretende Umstände wie Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser ist ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Mängelrügen:

Bei Mängelrügen hat der Übersetzer das Recht zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist. Sollte die Nachbesserung unmöglich sein, endgültig verweigert, unzumutbar verzögert oder vergeblich versucht worden sein, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Wandlung oder Minderung. Mängelrügen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übergabe der Übersetzungsarbeit geltend zu machen. Bei Druckwerken (reproduzierte Übersetzungen oder Daten) ist dem Übersetzer ein Bürstenabzug zur Durchsicht und Korrektur vorzulegen.

6. Termine: Terminwünsche binden den Übersetzer nur, wenn sie vom Übersetzer bestätigt werden. Ist für die Ablieferung der Übersetzungsarbeit ein Termin vereinbart, so kommt der Übersetzer erst dann in Verzug, wenn der Auftraggeber ihn nach diesem Termin schriftlich zur Ablieferung der Übersetzungsarbeit mahnt und eine angemessene Nachlieferungsfrist setzt (je nach Umfang der Arbeit). Die Nachlieferungsfrist beginnt mit dem Tage des Eingangs der Anmahnung. Ist die Ablieferung der Übersetzungsarbeit durch unvorhergesehene Ereignisse oder höhere Gewalt nicht möglich (z.B. Verkehrsstörungen, Ausfall der Stromversorgung, plötzliche Erkrankung des Übersetzers, Streik, Aufruhr und sonstige Betriebsstörungen), so ist während dieser Zeit der Ablauf jeglicher Frist gehemmt. Die Frist beginnt erst dann wieder zu laufen, wenn die betreffende Störung beseitigt oder beendet ist. Erst nach ergebnislosem Ablauf der Nachlieferungsfrist kann der Auftraggeber die Annahme der Übersetzungsarbeit ablehnen und vom Vertrag zurücktreten, womit beiderseits alle Ansprüche erlöschen.

7. Schadenersatz:

Hat der Übersetzer eine Haftpflichtversicherung für Übersetzungsfehler abgeschlossen, können Ansprüche, die über die Deckung dieser Versicherung hinausgehen, nicht geltend gemacht werden.

IV. Versand:

Der Versand erfolgt, wenn keine besonderen Anweisungen des Auftraggebers vorliegen, mit normaler Post, Fax oder E-mail. Die Leistung gilt als mit dem Zeitpunkt erbracht, zu dem die Übersetzung der Post oder dem Boten etc. übergeben bzw. nachdem das E-mail vom Übersetzer abgesandt wurde. Die Übersetzung reist auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers.

V. Zahlungsbedingungen:

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Honorare des Übersetzers innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Im Falle des Zahlungsverzuges kommen die bankmäßigen Sollzinsen zur Anrechnung und verpflichtet sich der Auftraggeber, außergerichtliche Mahnkosten (Inkassobüro, Rechtsanwalt) des Übersetzers zu bezahlen.

VI. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Salzburg.

Hrsg.: ARGE SALZBURGER DOLMETSCHER und ÜBERSETZER
Postfach 570, 5010 Salzburg, Tel.: 06243/3243,
Telefax: 06243/32434
E-mail: office@lannerconsult.at

Erstellt von Dr. Rupert Wolff und Mag. Josef Lanner